

Satzung des Fördervereins der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.“.

1.2 Sitz des Vereins ist Erfurt.

2. Zweck und Ziel

2.1 Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Verein fühlt sich den satzungsgemäßen Zielen und dem Ethos der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. verpflichtet.

2.2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Verbraucherzentrale Thüringen e.V., die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zu verwenden hat. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Sach- und Geldspenden und das Erheben von Mitgliedsbeiträgen verwirklicht. Der Verein wendet die Spenden der Verbraucherzentrale Thüringen zweckgebunden und unmittelbar.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Steuerrechts.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit in den Gremien des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Ausnahmen davon beschließt die Mitgliederversammlung.

3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. oder ersatzweise an andere gemeinnützige Verbrauchereinrichtungen in Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Jede natürliche Person die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person (Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden, sofern diese den Verein in seinen Zielen unterstützen wollen.

4.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag an dem der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme erklärt.

4.3 Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit vom Vorstand erklärt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen das Vereinsziel und den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die auf dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung.

4.5 Eine Mitgliedschaft im Förderverein schließt eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. nicht aus.

4.6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls die Mitgliederversammlung mehrheitlich einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme durch den Vorgeschlagenen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Der ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

5.2 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. zu besonderen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, die sich aus dem Rahmenvertrag zwischen dem Förderverein und der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. ergeben.

5.3 Fördermitglieder erhalten keine Sonderkonditionen, wenn sie die Leistungen der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. in Anspruch nehmen. Sie leisten ihren Mitgliedsbeitrag ohne eine Gegenleistung hierfür zu erhalten.

5.4 Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder fördern die Ziele und Zwecke des Vereins. Sie wirken an der Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben mit und sind verpflichtet, den Beitrag zu zahlen, der sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergibt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

7.2 Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Die

Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss die Versammlung unverzüglich einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich fordert.

7.3 Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Es kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch das vertretungsberechtigte Organ oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person ausgeübt.

7.4 Die Mitglieder geben sich eine Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, außer diese fallen in die Beschlussfassung des Vorstands.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder drei Mitglieder des Vorstands.

8.3 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und dessen Vertreter.

8.4 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und den Jahresabschluss vor. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat, unabhängig davon ob es ein Fördermitglied oder ordentliches Mitglied ist, eine Stimme

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer die Satzung oder das Vereinsrecht bestimmen davon Abweichendes. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.2 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge entrichtet sind.

9.3 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Wahlen wird vom Versammlungsleiter ein Protokoll gefertigt.

10. Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. und der Betriebsrat der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. können für drei Jahre jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied aus ihren eigenen Reihen benennen. Das Benennungsrecht wird unwiderruflich übertragen. Mit Beendigung der Vorstandstätigkeit in der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bzw. Betriebsratszugehörigkeit in der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. endet automatisch die Tätigkeit als Vorstand des Vereins. In diesem Fall kann der Vorstand der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. oder der Betriebsrat der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. ein Ersatzmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode bestimmen.

10.2 Der Vorstand der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. und dessen Betriebsrat können

das jeweils von ihnen benannte Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist jede grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

10.3 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

10.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung kann in besonders begründeten Fällen eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

10.5 Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Aufgaben des Vorstands

11.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.

11.2 Der vertretungsbefugte Vorstand gemäß § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

11.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mit einer Frist von zehn Tagen erfolgt ist und mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

12. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

12.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2 Das Rechnungswesen des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu kontrollieren. Ihm ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Der Bericht ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

13. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

13.1 Bei Entscheidungen über die Vereinsauflösung und über Satzungsänderungen muss mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sein.

13.2 Mit Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung den Liquidator und den Empfänger des Vereinsvermögens nach Maßgabe von Punkt 3.4 der Satzung.

Stand : 10.12.2012